

SOKA-Sicherungsgesetz nimmt erste, wichtige Hürde

Das Gesetz war notwendig geworden, weil der 10. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) mit vier Entscheidungen am 21. September 2016 und am 25. Januar 2017 die Allgemeinverbindlichkeit der Sozialkassentarife rückwirkend ab 2008 aufgehoben hatte. Durch diese Entscheidungen wurde der SOKA-BAU die gesamte Grundlage entzogen. Bei oberflächlicher Betrachtung wurde mit diesen Entscheidungen zwar zunächst nur die Beitragspflicht der Baubetriebe, die nicht in den Arbeitgeberverbänden des Bauhauptgewerbes organisiert sind, rückwirkend ab 2008 beseitigt.

Tatsächlich aber beruht das gesamte Sozialkassensystem auf Allgemeinverbindlichkeit der Sozialkassentarife, d. h. dass alle Betriebe des Bauhauptgewerbes Beiträge zahlen müssen und sie und ihre Beschäftigten Leistungsansprüche erwerben und empfangen können.

Denn wie soll sonst der Gesamtjahresurlaub durch den tarifgebundenen Betrieb gewährt und finanziert werden, wenn ein Beschäftigter im selben Jahr vorher z. B. fünf Monate in einem anderen, jetzt nicht mehr beitragspflichtigen Betrieb gearbeitet hat.

Das Gleiche gilt für die Finanzierung der Berufsausbildung und der überbetrieblichen Ausbildungszentren durch Umlagen. Von den ausgebildeten Fachkräften profitieren alle Baubetriebe, warum sollte sie dann nur durch die Verbandsbetriebe finanziert werden.

Und nicht zuletzt die Zusatzrenten und Rentenbeihilfen der SOKA und das Winterausfallgeld: auch diese Systeme funktionieren nur, wenn alle Betriebe anteilig für ihre Beschäftigten einzahlen.

Die BAG-Entscheidungen hätten diese Systeme aber nicht nur für die Zukunft torpediert, sie bedeuteten auch, dass unorganisierte Betriebe die von ihnen seit 2008 gezahlten SOKA-Beiträge hätten zurückfordern können. Das hätte zu einem völligen Chaos geführt. Für viele Rentner und Baubeschäftigte wären z. B. viele Jahre Anwartschaftszeiten und Beiträge, vielleicht der Anspruch insgesamt nachträglich entfallen. Ausbildungsbetriebe und -zentren hätten Leistungen, die sie für die Ausbildung von allen Betrieben erhalten haben, teilweise zurückzahlen müssen und für viele von ihnen wäre das das Aus gewesen. Denn sie hatten ja auch Ausbildungskosten. Usw. usf., denn auch eine Verrechnung der zurückgeforderten Beiträge mit den von der SOKA empfangenen Leistungen wäre nicht auf Null ausgegangen. In vielen Fällen waren Beitragszahler und Empfänger der Beitragsmittel ja nicht dieselben Betriebe und Personen. Das dabei entstehende riesige Defizit hätten dann allein die Tarifparteien und mit ihnen die tarifgebundenen Betriebe schultern müssen, während die Außenseiterbetriebe die Rückzahlungen in die Tasche gesteckt hätten. Obwohl auch sie von den Leistungen der SOKA-BAU mitprofitiert haben. Das hätte verheerende Folgen für die Tarifbindung am Bau zur Folge gehabt.

Solche absehbare Folgen tat das BAG aber mit wenigen Sätzen ab. Seine Entscheidungen hat der Senat mit angeblichen Form- und Berechnungsfehlern im zuständigen Bundesarbeitsministerium (BMAS) bei der Allgemeinverbindlicherklärung begründet. Pikant an diesen BAG-Entscheidungen war, dass vorher viele andere Gerichte wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, das Bundesverfassungsgericht und andere Senate des BAG selbst die Handhabung der AVE im Ministerium nie bemängelt hatten. So ersann der Senat – mit Rückwirkung seit 2008! - eine Pflicht des Arbeitsministers, sich persönlich mit jeder AVE zu befassen. Der Haken bei dieser Rechtsprechung: von dieser Pflicht (seit 2008!) konnte vor dem BAG-Urteil im Jahre 2016 gar kein Minister etwas wissen, weil das Gesetz selbst nur vorsah, dass das Ministerium – nicht der Minister - die Allgemeinverbindlichkeit erklärt. Und technisch wäre eine persönliche Befassung durch den Minister unmöglich, denn in Deutschland gibt es viele hundert AVE-Tarifverträge: wie soll die ein Mensch allein gründlich prüfen, der als Minister ja noch viele andere Aufgaben hat? Deshalb unterschrieben unter den Ministern Scholz und von der Leyen immer nur Beamte des Ministeriums die AVE.

Eine weitere Begründung der BAG-Entscheidungen war eine nach Ansicht des Gerichtes falsche Berechnungsmethode und unzureichende statistische Zahlen bei der Prüfung der Frage, ob die nötige Mindestzahl an Beschäftigten in tarifgebundenen Betrieben für eine AVE vorhanden war.

Die BAG-Entscheidungen lassen sich also unter dem alten römischen Satz zusammenfassen: Es muss Recht geschehen, mag auch die Welt deswegen zugrunde gehen (und was Recht ist, entscheidet das Gericht).

Diese schweren Folgen für Baurentenberechtigte, tariftreue Betriebe und Ausbildungszentren konnten wir, d. h. die Tarifparteien im Bauhauptgewerbe und die SOKA-BAU sowie das betroffene Arbeitsministerium und alle Parteien im Deutschen Bundestag nicht einfach tatenlos eintreten lassen.

Eine „Bankenrettung“ kam für uns alle eher nicht infrage, denn sie hätte trotzdem schwere Verwerfungen mit sich gebracht und überdies den Steuerzahler mit Milliardensummen belastet. Dafür, dass einige egoistische Außenseiter Recht behalten hätten.

Weil die Rechtslage besonders kompliziert ist, haben wir alle deshalb in den letzten Monaten intensiv an einer anderen Lösung der absehbaren Probleme gearbeitet und sie gemeinsam gefunden. Das Ergebnis war der Entwurf des SOKA-SiG. Wenn dieses Gesetz endgültig in Kraft tritt, stellt es die Rechtsgrundlage für die Beiträge und Leistungen der SOKA-BAU seit 2006 unverändert wieder her. Es bliebe damit bei den zur Zeit der AVE-Geltung der Sozialkassentarife bezahlten Beiträgen der Unternehmen und bei den daraus finanzierten Leistungen und -ansprüchen. Wir als IG BAU und Bauverbände, aber letztlich nahezu alle Baubetriebe und -beschäftigten sind allen zum Dank verpflichtet, die dabei mitgeholfen haben, eine solche Lösung zu finden.

Dieser Gesetzentwurf ist jetzt auf gutem Weg. Mit Zustimmung aller vier Fraktionen (SPD, Grüne, Linke, CDU/CSU) hat der Bundestag am Donnerstagabend (26. Januar 2017) kurz nach 20.00 Uhr das SOKA-SiG verabschiedet. Nur vier Abgeordnete – alle aus der CDU/CSU – stimmten dagegen. Nun muss der Entwurf noch durch den Bundesrat. Wenn dieser auf seiner Sitzung am 10. Februar 2017 keinen Einspruch erhebt, ist das Gesetz beschlossen und kann vom Bundespräsidenten unterschrieben werden. Mit der anschließenden Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird das Gesetz unmittelbar wirksam.